

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis vom 14. Mai 2013 -**

1. Verwaltungsgebühren

Gebühr in Euro

a)	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Platten	15,--
b)	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellen	
	1. Einzelfall	15,--
	2. befristete Zulassung auf fünf Jahre	100,--
c)	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,--

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.1 1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	839,--
2.1 2	von Personen unter 10 Jahren	250,--
2.1 3	von Fehlgeburten und Ungeborenen	100,--
2.1 4	für die Gestellung von Trägern je Mann	39,--
2.1 5	Zuschlag bei Stockwerksbestattung (Tieferlegung)	209,--
2.1 6	ein Zuschlag zu 2.1 1 bis 2.1 5 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.1 7	Ein Zuschlag zu 2.1 1 bis 2.1 5 für Bestattungen an Samstagen von je	10 %

2.2 Beisetzung von Aschen

2.2 1	in Urnengräbern	389,--
2.2 2	in Urnennischen	241,--
2.2 3	ein Zuschlag zu 2.2 1 bis 2.2 2 für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.2 4	Ein Zuschlag zu 2.2 1 bis 2.2 2 für Bestattungen an Samstagen von je	10 %

2.3 Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit

2.3 1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	500,--
2.3 2	für Personen im Alter unter 10 Jahren	200,--
2.3 3	Urnennische	450,--

2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer der Ruhezeit

2.4 1	Überlassung eines Urnenreihengrabes	300,--
2.4 2	Zubelegung einer Urne in ein belegtes Reihengrab	300,--
2.4 3	Zubelegung einer Urne in ein belegtes Wahlgrab;	300,--

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.5 1	Wahlgrab, einstellig	750,--
2.5 2	Wahlgrab, zweistellig je Einzelgrabfläche (750,--)	1.500,--
2.5 3	Wahlgrab, einstelliges Tiefgrab je Einzelgrabfläche (500,--)	1.000,--
2.5 4	Wahlgrab, zweistelliges Tiefgrab je Einzelgrabfläche (500,--)	2.000,--
2.5 5	Urnenwahlgrab, zweistellig je Einzelgrabfläche (400,--)	800,--
2.5 6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5 1 bis 2.5 5	
2.5 7	für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer gerechnet. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	

2.6 Überlassung eines anonymen Grabfeldes 600,--

2.7 Überlassung eines Rasengrabfeldes 600,--

2.8 Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkühltruhe

2.8 1	Leichenhalle je angefangenen Tag höchstens 280,-- Euro je Sterbefall	73,--
2.8 2	Leichenkühltruhe je angefangenen Tag	3,40

2.9 Sonstige Leistungen

2.9 1	Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,--
2.9 2	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen	150,--
2.9 3	Verlegen von Grabeinfassungsplatten für Reihengrab-/Wahlgrabstätten (neuer Friedhofsteil in Stegen und Eschbach)	136,--
2.9 4	Verlegen von Grabeinfassungsplatten für Urnengrabstätten (neuer Friedhofsteil in Stegen und Eschbach)	34,--
2.9 5	für sonstige in dieser Satzung nicht besonders angeführten Leistungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt	